



Verwaltungsgerechtigkeitsbarkeit  
Niedersachsen

Verwaltungsgericht Osnabrück  
Postfach 44 20, 49034 Osnabrück  
Aktenzeichen: 2 A 8/23



**Verwaltungsgericht  
Osnabrück**

2. Kammer  
Der Berichterstatter

Faxnummer (abweichende Ortsvorwahl)  
05141 5937-34000

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

**2 A 8/23**

Ihr Zeichen

Durchwahl  
0541 314 712

Datum  
16.02.2023

Sehr geehrte(r) 

in der Verwaltungsrechtssache

**S & H Tiefkühlfeinkost ./. Landkreis Emsland; beigel.** 

weise ich darauf hin, dass die Klage unbegründet sein dürfte.

Rechtsgrundlage für den Anspruch des Beigeladenen ist § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG. Nach dieser Vorschrift hat jeder Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherheitsgesetzes (a), der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen (b), unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze (c) sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den in den Buchstaben a bis c genannten Abweichungen getroffen worden sind, (Informationen), die bei einer Stelle im Sinne des § 2 Abs. 2 VIG unabhängig von der Art ihrer Speicherung vorhanden sind.

Eine Abweichung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG liegt vor, wenn ein bestimmter Vorgang mit lebensmittelrechtlichen Vorschriften objektiv nicht in Einklang steht. Auf subjektive Elemente wie Verschulden oder Vorwerfbarkeit kommt es ebenso wenig an wie darauf, ob ein Verstoß gegen Vorschriften des Ordnungswidrigkeiten- oder Strafrechts vorliegt. Nicht zulässige Abweichungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG können auch marginale Verstöße sein (VG Würzburg, Beschluss vom 15. Januar 2021 - W 8 S 20.1850 -, juris, m. w. N.). Ausreichend, aber auch erforderlich ist es insoweit, dass die zuständige Behörde die Abweichung unter Würdigung des Sachverhalts und der einschlägigen Rechtsvorschriften abschließend aktenkundig festgestellt hat. Es muss sich mithin um tatsächlich und rechtlich gewürdigte Informationen handeln (BVerwG, Urteil vom 29. August 2019 - 7 C 29.17 -, juris, Rn. 32; Nds. OVG, Beschluss vom 20.08.2021 - 2 ME 126/21 -, Rn. 11, juris, m.w.N.).

Dienstgebäude  
Hakenstraße 15  
49074 Osnabrück

Telefon  
0541 314-05  
Telefax  
05141 5937-34000

Sprechzeiten  
Montag-Donnerstag  
9-12 und 14-15.30 Uhr  
Freitag und vor Feiertagen  
9-12 Uhr

Bankverbindung: Nord/LB Hannover  
IBAN: DE37 2505 0000 0106 0249 87, SWIFT/BIC: NOLADE2H  
EGVP: govello-1272443743689-000215912  
De-Mail: vg-osnabrueck@egvp.de-mail.de  
Internet: www.verwaltungsgericht-osnabrueck.niedersachsen.de

Danach handelt es sich bei den begehrten Informationen um solche, die dem Ankunftsanspruch nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG unterliegen. Die Niederschrift über eine amtliche Kontrolle vom 22.12.2020 stellt keine bloße, „ungefilterte“ Wiedergabe wahrgenommener Verhältnisse dar. Bereits durch die gewählten Abschnittsformulierungen „Folgende Räume/Kontrollbereiche wiesen Mängel/Abweichungen auf“ und „Folgende Räume/Kontrollbereiche waren ohne Mängel/Abweichungen“, wird deutlich, dass die kontrollierenden Mitarbeiter des Beklagten vor Ort die vorgefundenen Zustände (gedanklich) unter die einschlägigen Rechtsnormen subsumiert haben. Ohne eine solche Subsumtion wäre eine Einteilung in mangelhaft/mangelfrei denklogisch ausgeschlossen. Anders läge die Sache, wenn die auskunftsverpflichtete Stelle lediglich über wissenschaftliche Prüf- oder Laborergebnisse verfügte, die einer zusätzlichen Bewertung bedürften, um ein Abweichen des (tatsächlichen) Ist- vom (rechtlichen) Soll-Zustand festzustellen.

Unschädlich ist dabei, dass die Beklagte die festgestellten Verstöße - soweit dies für das Gericht nach dem Vortrag der Beteiligten erkennbar ist - erstmals in dem angefochtenen Bescheid konkreten Rechtsnormen zugeordnet hat. Entgegen der Ansicht der Klägerin muss die rechtliche Einordnung der tatsächlich vorgefundenen Mängel nicht bereits bei Eingang des Antrags auf Auskunft vorliegen. Es reicht aus, dass die zuständige Behörde die Abweichung unter Würdigung des Sachverhalts und der einschlägigen Rechtsvorschriften abschließend aktenkundig festgestellt hat. Es ist gerade nicht erforderlich, dass die zur Herausgabe vorgesehenen Informationen über festgestellte nicht zulässige Abweichungen die konkreten Rechtsgrundlagen enthalten, von denen abgewichen wurde. Ausreichend ist vielmehr, wenn die Rechtsgrundlagen an anderer Stelle aktenkundig gemacht worden sind. Dabei ist die Ergänzung von Rechtsgrundlagen in zunächst verwaltungsinternen Kontrollberichten in rechtlich zulässiger Weise möglich - und zwar auch noch im gerichtlichen Verfahren. Einer weitergehenden juristisch wertenden Einordnung der Verstöße durch die Behörde bedarf es nicht (Nds. OVG, Beschluss vom 20.08.2021 - 2 ME 126/21 -, Rn. 17, juris, m.w.N.).

Soweit sich der Kläger auf eine Entscheidung des VG Karlsruhe vom 30.11.2020 - 9 K 2269/2 - beruft, sei darauf hingewiesen, dass der VGH Baden-Württemberg in dem Beschwerdeverfahren durch Beschluss vom 12.10.2021 - 10 S 3/21 -, juris, entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts festgestellt hat, dass eine rechtliche-wertende Einordnung der zu übermittelnden Information auch noch nach Antragseingang vorgenommen werden kann.

Letztlich ist auch unerheblich, ob die tatsächlichen Feststellungen oder die rechtliche Bewertung dieser durch die Beklagten unzutreffend sind. Für den Tatbestand des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG reicht es aus, dass eine rechtliche Subsumtion durch die Behörde (überhaupt) erfolgt ist. Ob die Subsumtion in der Sache zutreffend ist, ist gegebenenfalls in einem gesonderten Verfahren zu klären. Denn für den Informationsanspruch nach § 2 Abs. 1 VIG bedarf es nach § 6 Abs. 3 VIG keiner Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der begehrten Informationen durch die informationspflichtige Stelle (BVerwG, Beschl. v. 15.6.2015 - 7 B 22.14 -, juris Rn. 9). Sollte sich in dem anderen Verfahren herausstellen, dass die Subsumtion fehlerhaft war, besteht gegebenenfalls ein Anspruch des betroffenen Betriebs auf Klarstellung und entsprechende Publikation dieser Klarstellung (vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 29.8.2019 - 7 C 29.17 -, juris Rn. 52; BayVGH, Beschl. v. 7.8.2020 - 5 CS 20.1302 -, juris Rn. 29).

Die Klägerin wird gebeten, binnen zwei Wochen mitzuteilen, ob das Verfahren dennoch fortgesetzt werden soll. Da in tatsächlicher Hinsicht kein weiterer Klärungsbedarf besteht, werden alle Beteiligten gebeten, ebenfalls binnen zwei Wochen mitzuteilen, ob ggf. auf mündliche Verhandlung verzichtet wird.

Mit freundlichen Grüßen



Beglaubigt:



Justizangestellte

Dieses Schreiben wurde automatisiert erstellt und ist ohne Unterschrift wirksam.